

## 10208/J XXIV. GP

Eingelangt am 21.12.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Anfrage

der Abgeordneten KO Strache, DI Deimek, Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Justiz  
betreffend gewalttätiger Angriff auf zwölfjähriges Mädchen in Steyr

Die Kronen Zeitung vom 13.10.2011 berichtete folgendes:  
„Mädchen war vier Tage im Spital und hat jetzt Angstzustände  
**Zwölfjährige von Mitschülern krankenhauserreif geprügelt!**  
Terror am Spielplatz: Mehrere Burschen (10 bis 13 Jahre alt) prügeln auf einem  
Steyrer Spielplatz auf ein zwölfjähriges Mädchen ein, es musste vier Tage lang im  
Krankenhaus behandelt werden. Nun hat Vanessa Alträume und Angst, denn zwei  
der tschetschenischen Gewalttäter besuchen dieselbe Schule wie sie.(...)“

14 BAZ 260/11a - 1  
Bitte obige Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen

 Staatsanwaltschaft Steyr  
Der Bezirksanwalt  
Spitalskystraße 1  
4400 Steyr  
Tel.: +43 (0)57 60121- 61222

498 14 BAZ 260/11a - 1



Soweit in diesem Formular personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen.

**JUGENDSTRAFSACHE:**

**GEGEN:**

**1. Beschuldigter:**  
  
geb. 06.01.1997  
ua  
WEGEN: § 83 StGB

8. November 2011

**BENACHRICHTIGUNG  
des Opfers  
von der Einstellung des Verfahrens**

Die Staatsanwaltschaft hat die dem Ermittlungsverfahren gegen folgende Personen zugrunde liegenden Berichte bzw. Anzeigen geprüft und das Ermittlungsverfahren eingestellt:

**Name:**   
**Bericht durch:** Polizeiinspektion STEYR ENNSER STRASSE  
Ennserr Str. 5  
4400 Steyr  
**Zahl:** B6/9486/2011

Ihr Recht, privatnützliche Ansprüche, vor allem Schadenersatzforderungen, nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung durch Klage vor den zuständigen Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

Für nähere Auskünfte können Sie sich an eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt, eine der eingerichteten unentgeltlichen Auskunftsstellen oder an das nächste Bezirksgericht (an einem Amtstag) wenden.

Die Einstellung erfolgte gemäß § 190 Z 2 StPO, weil kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung besteht.

Staatsanwaltschaft Steyr  
Der Bezirksanwalt  
Geschäftsabteilung 14  
VB Gabriele Plank  
(BEZIRKSANWÄLTIN)

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Justiz folgende

### **Anfrage:**

1. Warum wurde das Verfahren eingestellt?
2. Warum besteht kein tatsächlicher Grund zur weiteren Verfolgung des Beschuldigten?
3. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2011 ein Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt?